

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4  
„Sanierung Ortsmitte“, Teilplan I  
der Gemeinde Bad Sassendorf**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“,  
Teilplan I der Gemeinde Bad Sassendorf**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong  
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1608

Warstein-Hirschberg, Mai 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik.....</b>	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>6</b>
3.1	Bebauungsplan.....	6
3.1.1	Änderungsinhalte.....	7
3.2	Flächennutzungsplan.....	8
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>9</b>
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....</b>	<b>12</b>
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	12
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren .....	12
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	13
5.3.1	Auswertung des Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	13
5.3.2	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	15
5.3.3	Ortsbegehung des Plangebiets.....	19
5.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	19
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	19
5.4.2	Planungsrelevante Arten .....	20
5.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	22
<b>6.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>29</b>
<b>7.0</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>31</b>

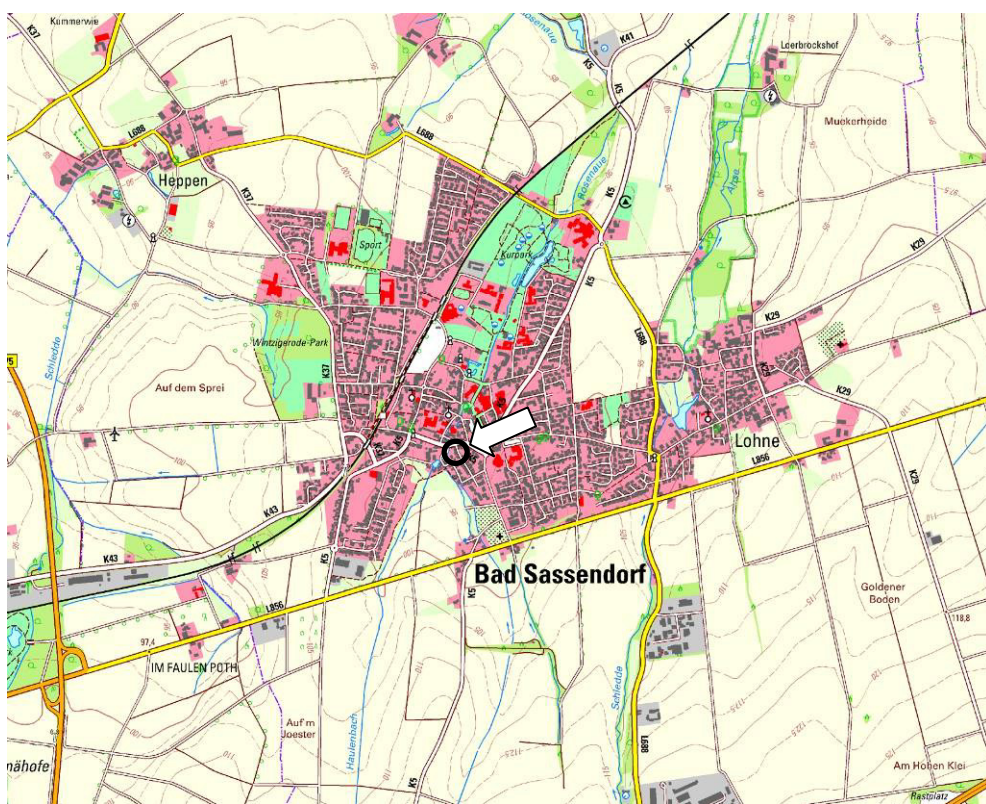
## Quellenverzeichnis



## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

„Der Gemeinderat Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan 1 gem. § 13 a BauGB beschlossen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

„Anlass der 2. Änderung ist der beabsichtigte Abriss der Bestandsgebäude südlich der Bahnhofstraße, westlich der Straße „Auf dem Kampe“ und östlich der Rosenau. Es ist beabsichtigt diese Flächen mit einem repräsentativen Wohnhaus zu bebauen und somit attraktiven, innerstädtischen Wohnraum in Form von Eigentums- und Mietwohnungen zu schaffen. Für den ruhenden Verkehr soll eine Tiefgarage mit angelegt werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).



**Abb. 1** Lage des Plangebiets (im schwarzen Kreis, mit Pfeil markiert) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## **2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).



### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unregelmäßigen Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 26. Januar 2018.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

„Anlass der 2. Änderung ist der beabsichtigte Abriss der Bestandsgebäude südlich der Bahnhofstraße, westlich der Straße „Auf dem Kampe“ und östlich der Rosenau. Es ist beabsichtigt diese Flächen mit einem repräsentativen, dreigeschossigen Wohnhaus zu bebauen und somit attraktiven, innerstädtischen Wohnraum in Form von Eigentumswohnungen zu schaffen. Für den ruhenden Verkehr soll eine Tiefgarage mit Ausfahrt auf die Bahnhofstraße angelegt werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

„Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück in einem Kerngebiet eine überbaubare Fläche mit maximal dreigeschossiger Bauweise fest. Das geplante Gebäude überschreitet die Baugrenzen, sodass für die Zulässigkeit der Bebauungsplan zu ändern ist. Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich eine Wohnbaufläche dar“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

„Im Rahmen der 2. Änderung soll das Kerngebiet entsprechend dem Flächennutzungsplan und seiner Charakteristik als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

„Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Anwendung dessen ist möglich, da

- der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient,
- eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird,
- durch das Verfahren kein Vorhaben begründet wird, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die o.g. Kriterien müssen vorliegend als erfüllt betrachtet werden. Der Bebauungsplan unterliegt einer Maßnahme der Innenentwicklung, da es sich um die planungsrechtliche Vorbereitung zur Bebauung mit einem Wohnhaus handelt“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

### **3.1 Bebauungsplan**

#### **Lage des Plangebiets**

„Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens befindet sich südlich der Bahnhofstraße, westlich der Straße „Auf dem Kampe“ und östlich der Rosenau. Betroffen sind die Flurstücke 31, 33, 440 und 441 der Flur 9, Gemarkung Sassendorf“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

### 3.1.1 Änderungsinhalte

Im Änderungsbereich wird die Änderung des Kerngebietes in ein Allgemeines Wohngebiet angestrebt. Um die geplante Bebauung realisieren zu können, sind weitere Änderungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und gestalterischen Festsetzungen erforderlich.

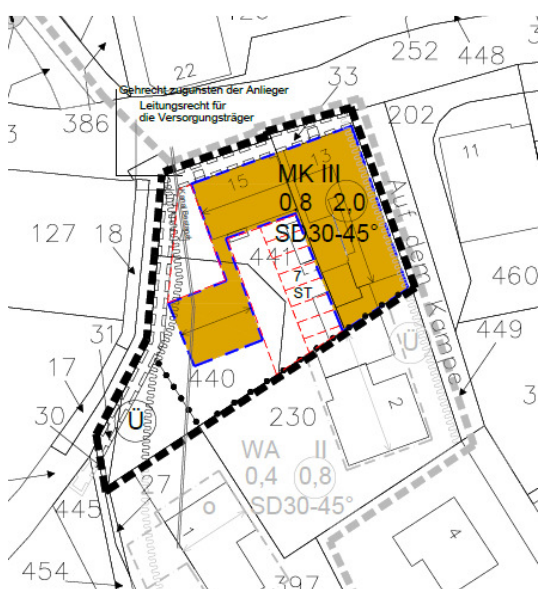


Abb. 2 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4, Teilplan I. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018B).

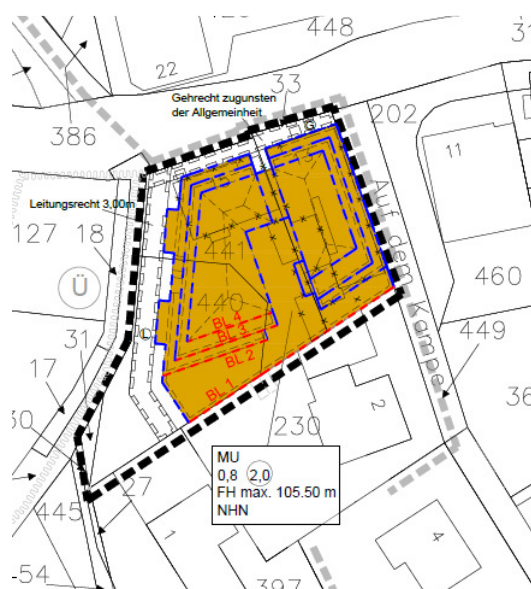


Abb. 3 Geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4, Teilplan I. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018B).

#### Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Die Art der baulichen Nutzung wird im Änderungsbereich als Urbanes Wohngebiet gem. § 6 a BauNVO definiert und entspricht somit seiner eigentlichen Nutzung. Ziel ist die Entwicklung eines urbanen Gebietes welches sich hinsichtlich Bebauung und Nutzung in die städtebauliche Struktur einfügt

Für den Änderungsbereich werden wie zuvor eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,0 festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch eine maximale Firsthöhe von 105,50 m ü. NN festgeschrieben. Das geplante Gebäude wird eine Höhe von fast 15,00 m aufweisen. Durch die zurückgesetzten Geschosse OG 2 und OG 3 wirkt das Gebäude weniger massiv und fügt sich in das Stadtbild ein. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A)

### **Erschließung / Verkehr**

„Die Anbindung des Änderungsbereichs an das vorhandene Straßennetz ist über die Bahnhofstraße gewährleistet“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

### **Nebenanlagen und Stellplätze**

„Es ist vorgesehen, den ruhenden Verkehr in einer Tiefgarage unterzubringen. Die geplanten Tiefgaragenstellplätze dienen der Unterbringung von Fahrzeugen der Bewohner und sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als auch innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen (TGa) zulässig.

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO können unter Beachtung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

## **3.2 Flächennutzungsplan**

„Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kann die Änderung des Bebauungsplans, die von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB auch erfolgen, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich eine Fläche für die Wohnbebauung dar. Somit wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

## 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Ein Großteil des Plangebiets ist bereits baulich durch eine Pension und ein Wohnhaus mit Garagen in Anspruch genommen. Der Hinterhof dieser Gebäude besteht aus Rasenflächen und teilversiegelten sowie vollversiegelten Flächen.

Die durch intensive Uferbefestigung, Staustufen sowie Abschnittsweise Verrohrung als naturfern einzustufende „Rosenau“ verläuft westlich des Plangebiets von Südwesten nach Nordosten. Am Ufer stocken einige Gehölze mit überwiegend Hasel, Birke und Weide sowie Kirschlorbeer.

Rings um das Plangebiet schließt bereits Bebauung an, die teils als Kerngebiet, teils als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist.



Abb. 4 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

**Legende:**

1 = Gebäude

2 = Gärten

3 = Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecke

4 = Fließgewässer (Rosenau, Verlauf blau skizziert)



## Kennziffer 1

### Lebensraumtyp: Gebäude



**Abb. 5** Blick von Norden auf die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude an der „Bahnhofstraße.“



**Abb. 6** Straße „Auf dem Kampe“, Blick Richtung Süden. Rechts im Bild die beanspruchten Gebäude.



**Abb. 7** Rückansicht der beanspruchten Gebäude. Blick Richtung Osten.

## Kennziffer 2

### Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



**Abb. 8** Blick Richtung Süden, auf den Hinterhof im Plangebiet und angrenzende Hausgärten.



**Abb. 9** Ziergarten westlich des Plangebiets.



### **Kennziffer 3**

#### **Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken**



**Abb. 10** Blick von Westen auf die Gehölze im Bereich der Rosenau.



**Abb. 11** Gebüsch im Plangebiet, angrenzend an das Ufer der Rosenau.

### **Kennziffer 4**

#### **Lebensraumtyp: Fließgewässer**



**Abb. 12** Verlauf der Rosenau westlich des Plangebiets.



**Abb. 13** Verlauf der Rosenau südwestlich des Plangebiets.



**Abb. 14** Verlauf der Rosenau nordwestlich des Plangebiets.

## 5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan I der Gemeinde Bad Sassendorf mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Es wurden Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ausgewertet sowie auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

### 5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan I in der Gemeinde Bad Sassendorf werden Flächen überplant, die zum größten Teil bereits baulich beansprucht werden. Dennoch können sich Veränderungen der ökologischen Bedingungen ergeben.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tab. 1** Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan I der Gemeinde Bad Sassendorf.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, krautige Vegetation, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Abbruch von Gebäuden	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau von Gebäuden, Verkehrswegen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

### **5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten**

Im Folgenden wird die vorhandene Umweltsituation auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Dazu wird die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (**LINFOS**) abgefragt und auf Hinweise des Artenvorkommens hin untersucht. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**.

#### **5.3.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich in ca. 540 m Entfernung südlich des Plangebiets. Das „Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009) liegt südöstlich in etwa 600 m Entfernung. Nordwestlich des Plangebiets, ca. 700 m und 770 m entfernt, befinden sich die zwei Biotopkatasterflächen „Obstwiese bei Bad Sassendorf“ (BK-4414-0004) und „Eichenmischwald am Lohof“ (BK-4414-024). Für letztere wird ein Vorkommen des Mäusebussards angegeben.

Da das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches von Bad Sassendorf liegt, gehen mit dem geplanten Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche sowie der dort vorkommenden Tierarten einher.



Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

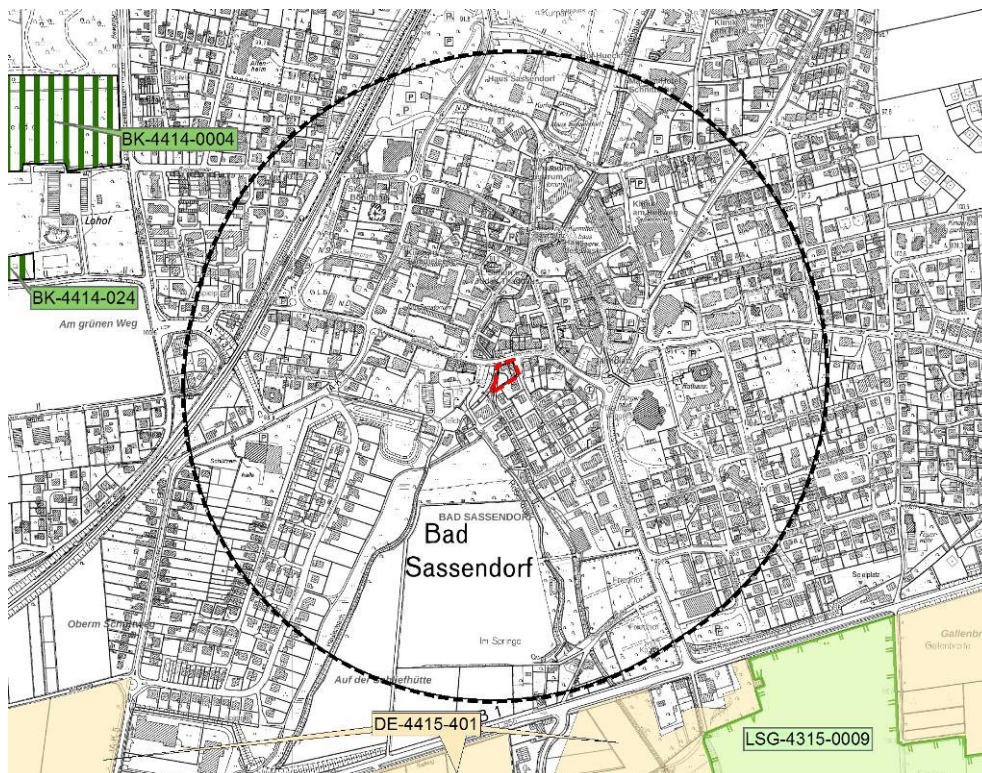


Abb. 15 Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie). Ein Umkreis von 500 m um das Plangebiet ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

**Legende:**

- |               |  |
|---------------|--|
| BK-4414-0004  | = „Obstwiese bei Bad Sassendorf“               |
| BK-4414-024   | = „Eichenmischwald am Lohof“                   |
| DE-4415-401   | = „VSG Hellwegbörde“                           |
| LSG-4315-0009 | = „LSG-Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ |

**Planungsrelevante Arten**

Innerhalb des Plangebiets und der relevanten Umgebung befinden sich im LINFOS keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Arten (LANUV 2018A).

### **5.3.2 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4415 „Anröchte“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018B).

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fließgewässer
- Äcker

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 48 Arten für das Messtischblatt 4415 „Anröchte“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (9 Fledermausarten, 38 Vogelarten, 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2018B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4415 „Anröchte“ (Quadrant 1) (LANUV 2018B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):**

- Gebäude
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Äcker, Weinberge
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche	Fließgewässer	Äcker
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>U</b>
<b>Säugetiere</b>							
Abendsegler	N	G	(Ru)	Na	Na	(Na)	(Na)
Braunes Langohr	N	G	FoRu	Na	FoRu, Na		
Breitflügelfledermaus	N	G-	FoRu!	Na	Na	(Na)	
Fransenfledermaus	N	G	FoRu	(Na)	Na	Na	
Kleinabendsegler	N	U	(FoRu)	Na	Na	Na	
Kleine Bartfledermaus	N	G	FoRu!	Na	Na	Na	
Rauhautfledermaus	N	G	FoRu			Na	
Wasserfledermaus	N	G	FoRu	Na	Na	Na	
Zwergfledermaus	N	G	FoRu!	Na	Na	(Na)	
<b>Vögel</b>							
Baumfalke	N: B	U			(FoRu)	Na	
Baumpieper	N: B	U			FoRu		
Brachpieper	N: R/W	G					Na
Eisvogel	N: B	G		(Na)		FoRu!	
Feldlerche	N: B	U-					FoRu!
Feldschwirl	N: B	U			FoRu	(FoRu)	(FoRu)
Feldsperling	N: B	U	FoRu	Na	(Na)		Na
Goldregenpfeifer	N: R/W	S					Ru, Na
Graumammer	N: B	S					FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche	Fließgewässer	Äcker
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>U</b>
<b>Vögel</b>							
Kiebitz	N: B	U-					FoRu!
Kleinspecht	N: B	U		Na	Na		
Kornweihe	N: R/W	S					Na
Kuckuck	N: B	U-		(Na)	Na		
Löffelente	N: R/W	S				Ru	
Mäusebussard	N: B	G			(FoRu)		Na
Mehlschwalbe	N: B	U	FoRu!	Na		(Na)	Na
Merlin	N: R/W	G					Na
Mornellregenpfeifer	N: R/W	S					Ru, Na
Nachtigall	N: B	G		FoRu	FoRu!	(FoRu)	
Neuntöter	N: B	U			FoRu!		
Rauchschwalbe	N: B	U	FoRu!	Na	(Na)	(Na)	Na
Rebhuhn	N: B	S		(FoRu)			FoRu!
Rohrweihe	N: B	U				Na	FoRu, Na
Saatkrähe	N: B	G		Na	(FoRu)		Na
Schleiereule	N: B	G	FoRu!	Na	Na		Na
Sperber	N: B	G		Na	(FoRu), Na		(Na)
Spießente	N: R/W	U				(Ru)	
Steinkauz	N: B	G-	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)		(Na)
Sumpfohreule	N: R/W	U					Na
Turmfalke	N: B	G	FoRu!	Na	(FoRu)		Na
Turteltaube	N: B	S		(Na)	FoRu		Na
Wachtel	N: B	U					FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche	Fließgewässer	Äcker
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>U</b>
<b>Vögel</b>							
Wachtelkönig	N: B	S				(FoRu)	FoRu!
Waldkauz	N: B	G	FoRu!	Na	Na		(Na)
Waldohreule	N: B	U		Na	Na		
Wiesenpieper	N: B	S					(FoRu)
Wiesenweihe	N: B	S					FoRu!, Na
Zwergtaucher	N: B	G				FoRu	
<b>Amphibien</b>							
Geburtshelferkröte	N	S	(Ru)	(Ru)		(FoRu)	

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum



### **5.3.3 Ortsbegehung des Plangebiets**

Im Rahmen der Ortsbegehung am 26. Januar 2018 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Gehölze innerhalb des Plangebiets wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine auffälligen Höhlungen auf, so dass eine Eignung als Sommerquartiere für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An den Gebäuden im Plangebiet sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.

Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

## **5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fort-pflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

#### 5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 9 Fledermausarten, 38 Vogelarten und einer Amphibienart.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) und die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab für das Plangebiet und die Umgebung keine weiteren Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wäre dann im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfak- toren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Fledermäuse</b>						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS/N	Töten oder Verletzen  Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten	x		x	ja
Fransenfledermaus	FIS/N	keine				nein
Kleinabendsegler	FIS/N	keine				nein
Kleine Bartfleder- maus	FIS/N	Töten oder Verletzen  Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten	x		x	ja
Rauhautfledermaus	FIS/N					nein
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	Töten oder Verletzen  Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten	x		x	ja
<b>Vögel</b>						
Baumfalke	FIS/B	keine				nein
Baumpieper	FIS/B	keine				nein
Brachpieper	FIS/R,W	keine				nein
Eisvogel	FIS/B	keine				nein
Feldlerche	FIS/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS/B	keine				nein
Feldsperling	FIS/B	keine				nein
Goldregenpfeifer	FIS/R,W	keine				nein
Graumammer	FIS/B	keine				nein
Kiebitz	FIS/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/B	keine				nein
Kornweihe	FIS/R,W	keine				nein
Kuckuck	FIS/B	keine				nein
Löffelente	FIS/R,W	keine				nein
Mäusebussard	FIS/B LINFOS	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/B	keine				nein
Merlin	FIS/R,W	keine				nein
Mornellregenpfeifer	FIS/R,W	keine				nein
Nachtigall	FIS/B	keine				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Fortsetzung Tab. 3**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfak- toren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Neuntöter	FIS/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/B	keine				nein
Rohrweihe	FIS/B	keine				nein
Saatkrähe	FIS/B	keine				nein
Schleiereule	FIS/B	keine				nein
Sperber	FIS/B	keine				nein
Spießente	FIS/R,W	keine				nein
Steinkauz	FIS/B	keine				nein
Sumpfohreule	FIS/R,W	keine				nein
Turmfalke	FIS/B	keine				nein
Turteltaube	FIS/B	keine				nein
Wachtel	FIS/B	keine				nein
Wachtelkönig	FIS/B	keine				nein
Waldkauz	FIS/B	keine				nein
Waldohreule	FIS/B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS/B	keine				nein
Wiesenweihe	FIS/B	keine				nein
Zwergtaucher	FIS/B	keine				nein
<b>Amphibien</b>						
Geburtsshelferkröte	FIS/N	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
**Status:** N = Nachweis nach 2000 vorhanden,  
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,  
NF = Nahrungsfläche

**5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

**Fledermäuse**

„Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebendräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich“ (LANUV 2018B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

„Als **Waldfledermaus** bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 - 7 m) im Unterwuchs“ (LANUV 2018A).

„Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufsucht“ (LANUV 2018A).

„Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht“ (LANUV 2018B).

„Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. [...] Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen“ (LANUV 2018B).

„Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht“ (LANUV 2018A).

Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung sind für die genannten Fledermausarten lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat geeignet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

## Vögel

### Gebäudebrüter

Bei der Ortsbegehung am 26. Januar 2018 konnten an den durch das Vorhaben betroffenen Gebäuden keine Nester folgender Gebäude bewohnender Vogelarten festgestellt werden. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG nicht zu erwarten.

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Im Westen des Plangebiets sind Gehölz- und Gebüschstrukturen vorhanden. Aufgrund der Lage im Ortskern Bad Sassendorfs sowie der Einbindung des Gebiets durch die umgebende Bebauung ist eine Funktion der angetroffenen Habitatstrukturen als Brutstandort für die folgenden planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten:

- Kuckuck
- Nachtigall
- Neuntöter
- Turteltaube
- Waldohreule

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

### Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Der **Kleinspecht** besiedelt lichte Laub- und Mischwälder sowie im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Die Nisthöhlen werden bevorzugt in Weichhölzern wie Pappeln oder Weiden angelegt.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Aufgrund der oben genannten Lebensraumsansprüche wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

#### Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebiets wurden keine Horst- oder Kolonieebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Baumfalke
- Mäusebussard
- Saatkrähe
- Sperber

#### Offenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Die **Grauammer** ist eine Charakterart der offenen Ackerlandschaften. Besiedelt werden nahezu waldfreie Gebiete mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme (LANUV 2018B).

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Da die **Wiesenweihe** in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau besiedelt, ist ein Vorkommen der Wiesenweihe im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund der inneren Ortsrandlage ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die genannten Arten ausgeschlossen werden.

#### Fließ- und Stillgewässerarten

Brutstandorte des **Eisvogels** sind selbst gegrabene Brutröhren an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. (LANUV 2018B)

Aufgrund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen wird ein Vorkommen des Eisvogels und des Zwergtauchers im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.



### Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Brachpieper** als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist die Art 1984 ausgestorben. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Mitte August bis Ende September. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Mai auf. Als Rastgebiete bevorzugt der Brachpieper offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf abgeernteten Äckern und kurzrasigen Weide- und Grasflächen nach Nahrung.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Goldregenpfeifer** nur noch als Durchzügler vor, als Brutvogel ist er um 1915 ausgestorben. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Der Goldregenpfeifer tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf.

Die bedeutendsten Wintervorkommen der **Kornweihe** liegen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht. Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften.

Die Rastgebiete der **Löffelente** befinden sich vor allem in der Westfälischen Bucht und in der Kölner Bucht. Bevorzugt werden Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen.

Der **Merlin** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger aber seltener Durchzügler, weniger als Wintergast vor. Die Brutgebiete sind offene, baumarme Moor- und Heidelandschaften in Nordeuropa und Russland. Als Rastgebiete bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Landschaften. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen.

Als Rastgebiete nutzt der **Mornellregenpfeifer** offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern, abgeernteten Hackfruchtäckern und Grünländern ihre Nahrung.

**Spießenten** kommen in Nordrhein-Westfalen vor allem als Durchzügler und Wintergäste sowie unregelmäßig als Brutvögel vor. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Spießente seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern im Bereich großer Flussauen.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Sumpfohreule** als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Brutvogel ist sie 1982 ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nord- und Osteuropa, wo sie in offenen Dünen- und Moorlandschaften brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die ersten Vögel ab Oktober. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.

Durch das Fehlen der geeigneten Strukturen befinden sich innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Rastgebiete. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die oben genannten Arten ausgeschlossen werden.

### **Amphibien**

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen (LANUV2017B).

Aufgrund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen wird ein Vorkommen der Geburtshelferkröte im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan I der Gemeinde Bad Sassendorf können artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die gebäudebewohnenden Fledermäuse Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach durchzuführen.

## **6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus
- Kleine Bartfledermaus,
- Zwergfledermaus

### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben nutzen sie Spaltenverstecke oder Hohlräume von Gebäuden wie z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden oder Dachpfannen. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Hohlen ausgesucht (LANUV 2018B).

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften in der Nähe von Siedlungen zu finden. Die Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden wie zum Beispiel enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen oder Dachböden. Selten werden auch Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Die Winterquartiere der kleinen Bartfledermaus liegen meist unterirdisch in Stollen, spaltenreichen Höhlen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte (LANUV 2018B).

Die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die strukturreiche Landschaften und besonders Siedlungsbereiche als Lebensraum nutzt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte (LANUV 2018B).

**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“ ist der Abbruch der Bestandsgebäude erforderlich. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

## **7.0 Zusammenfassung**

Der Gemeinderat Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan 1 gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Anlass der 2. Änderung ist der beabsichtigte Abriss der Bestandsgebäude südlich der Bahnhofstraße, westlich der Straße „Auf dem Kampe“ und östlich der Rosenau. Es ist beabsichtigt, diese Flächen mit einem repräsentativen Wohnhaus zu bebauen und somit attraktiven, innerstädtischen Wohnraum in Form von Eigentums- und Mietwohnungen zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens befindet sich südlich der Bahnhofstraße, westlich der Straße „Auf dem Kampe“ und östlich der Rosenau. Betroffen sind die Flurstücke 31, 33, 440 und 441 der Flur 9, Gemarkung Sassendorf.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4415 „Anröchte“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fließgewässer
- Äcker

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 48 Arten für das Messtischblatt 4415 „Anröchte“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (9 Fledermausarten, 38 Vogelarten, 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 26. Januar 2018 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) und die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab für das Plangebiet und die Umgebung keine weiteren Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

### Zusammenfassung

---

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

**Zusammenfassung**

---

Ergebnis

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan I der Gemeinde Bad Sassendorf löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Mai 2018



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt





## **Quellenverzeichnis**

HOFFMANN & STAKEMEIER (2018A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“ Teilplan I der Gemeinde Bad Sassendorf. Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stand 05.2018. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2018B): Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sanierung Ortsmitte“, Teilplan I der Gemeinde Bad Sassendorf. Entwurf vom 24.05.2018. Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Büren.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
Zugriff: 23.01.2018, 16:25 MEZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44151>  
Zugriff: 23.01.2018 16:30 MEZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.